

## Hinweise zur Durchführung des Rechtsformwechsels Abzugebenden Erklärungen und vorzunehmenden Handlungen

---

- Der Bürgermeister benötigt die Ermächtigung des Gemeinderates, um auf der Gesellschafterversammlung einem Rechtsformwechsel zustimmen zu können. Dazu ist dem Rat zur Vorbereitung einer entsprechenden Beschlussfassung eine Analyse zu den Vor- und Nachteilen der Rechtsformen und den Auswirkungen der Rechtsformänderung auf den Haushalt vorzulegen. Es ist nicht erforderlich, dass die Kommune diese Analyse mit eigenem Personal erstellt, daher haben wir Ihnen mit den Unterlagen zur Beschlussvorlage eine solche Analyse sowie eine Synopse der Gesellschaftsverträge vor und nach der Änderung der Rechtsform zur Verfügung gestellt.
- Eine Vorlage an die Kommunalaufsicht nach § 135 KVG LSA ist im Hinblick auf die geringe Beteiligung der Gemeinde an der KOWISA nicht erforderlich
- Die außerordentliche Gesellschafterversammlung der KOWISA KG, auf der die Beschlussfassung zum Rechtsformwechsel erfolgen soll, wird voraussichtlich Ende August 2015 stattfinden. Der Rechtsformwechsel bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter auf dieser Gesellschafterversammlung! Daher ist die Anwesenheit des Bürgermeisters oder die ordnungsgemäße Erteilung einer **Vollmacht** für einen Verwaltungsangestellten der Kommune erforderlich. Wir werden ein entsprechendes Vollmachtsformular mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung versenden.

Dieses Formular sieht auch eine Untervollmacht vor, für den Fall, dass der Bürgermeister oder der Bevollmächtigte plötzlich verhindert ist (z.B. im plötzlichen Krankheitsfall oder einer Autopanane auf dem Weg zur Sitzung). Daher unterzeichnen Sie bitte das Formular in jedem Fall, auch wenn keine Vollmacht an einen Verwaltungsangestellten der Gemeinde erteilt wird. Bitte senden Sie das Formular nach Erhalt umgehend ausgefüllt und gesiegelt zurück. Fügen Sie der erteilten Vollmacht bitte eine Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) des Bevollmächtigten sowie des Bürgermeisters bei. Die Erteilung dieser Vollmacht ist unbedingt notwendig, um die 100 %ige Anwesenheit aller Gesellschafter sicherzustellen.

- Der auf der Gesellschafterversammlung zu fassende Umwandlungsbeschluss bedarf der notariellen Beurkundung. Daher wird unser Notar auf der Gesellschafterversammlung zu gegen sein. Die von ihm erstellte Urkunde ist am Ende der Gesellschafterversammlung von allen Gesellschaftern zu unterzeichnen.

Es ist erforderlich, dass der Bürgermeister, bzw. der Bevollmächtigte sich unserem Notar gegenüber durch Personalausweis legitimiert.

Sollte sich der Bürgermeister nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen und selbst anwesend sein, ist neben deren Unterschrift auf der Urkunde auch das Siegel der Gemeinde erforderlich.

- Damit der Rechtsformwechsel seine steuerlichen Wirkungen noch für das Jahr 2015 entfalten kann, ist es zwingend erforderlich, dass die Anmeldung zur Eintragung des Rechtsformwechsels in das Handelsregister bis zum 31.08.2015 erfolgt. Anderenfalls tritt

die Entlastung von der Körperschaftsteuer erst ab 2016 ein. Die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister ist jedoch erst möglich, wenn keine Rechtsmittel mehr gegen den Gesellschafterbeschluss eingelegt werden können. Um eine kurzfristige Anmeldung vornehmen zu können und damit sicherzustellen, dass die steuerlichen Wirkungen des Rechtsformwechsels noch in 2015 greifen, bitten wir alle Gesellschafter, ihren Verzicht auf das Einlegen von Rechtsmitteln gegen den Gesellschafterbeschluss zu erklären. Eine entsprechende **Verzichtserklärung** senden wir Ihnen mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung zu. Bitte schicken Sie uns diese umgehend nach Erhalt unterzeichnet und gesiegelt zurück. Wenn nicht alle Gesellschafter diese Verzichtserklärung abgeben, ist die Umsetzung des Rechtsformwechsels noch in 2015 gefährdet.

- Zur Anmeldung der Eintragung des Rechtsformwechsels in das Handelsregister ist ein so genannter Sachgründungsbericht vorzulegen, der von allen Gesellschaftern **persönlich** zu unterzeichnen ist. Eine Vertretung des Bürgermeisters ist in diesem Fall nicht möglich! Der Sachgründungsbericht soll in Kurzform die Vorbereitung, Durchführung und die Auswirkungen des Formwechsels darstellen, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens erläutern und darlegen, dass das Vermögen der formwechselnden Gesellschaft ausreicht, um das Stammkapital zu decken. Die Geschäftsführung wird den Sachgründungsbericht erstellen und dem Bürgermeister vorab zur Kenntnis geben. Die Unterschriften aller Gesellschafter sollen in einem einzigen Exemplar des Sachgründungsberichtes vorgenommen werden. Daher wird die Unterschriftsleistung im Anschluss an die Gesellschafterversammlung erfolgen bzw. bei Abwesenheit des Bürgermeisters bei dieser persönlich durch die Geschäftsführung eingeholt werden. Einen entsprechenden Termin dazu wird die Geschäftsführung rechtzeitig abstimmen.